



91 39 22

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen die gärtnerisch gestaltet werden müssen
- Hauptfirstrichtung
- Sichtflächen, die von Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- II** max. zulässige Bauweise
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,4/0,8** Geschößflächenzahl
- D 29°-35°** Dachneigung
- Aufzuhebende Baugrenze
- SD** Satteldach
- Fläche für Versorgungsanlage (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Vorh. Grundstücksgrenzen
- Höhengichtlinien (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- 200/45** Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege in München anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Textfestsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Gochsheim für den GT Weyer in der Fassung vom JULY 1970 / genehmigt am 15.11.1970.
- 2.2 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.3 Für das Grundstück Flur-Nr. 186/2 wird abweichend zur offenen Bauweise eine Grenzbebauung zum Nachbargrundstück Flur-Nr. 200/52 festgesetzt.
- 2.4 Den Bauwilligen werden Schürfgruben zur Erkundung des Grundwasserstandes vor Baubeginn empfohlen, damit evtl. Gegenmassnahmen bei der Abdichtung der Kellergeschosse getroffen werden können.
- 2.5 Im Baugebiet dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden, die von der BAB A70 eingesehen werden.
- 2.6 Im Baugebiet müssen Beleuchtungsanlagen so errichtet werden, daß der Verkehr auf der BAB A70 nicht geblendet wird.

Garten genehmigt BW 123/92 DU 40° → 5. Änderung (Sj. plant) 30.3.92

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 26 BauGB vom **9. JUNI 1987** bis **10.8. JULI 1987** in der Gemeindekanzlei von Gochsheim öffentlich ausgelegt.

Gochsheim, den **29. JULI 1987**

 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **28. JULI 1987** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Gochsheim, den **29. JULI 1987**

 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren keine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB geltend.
 Schweinfurt, 24.08.1987
 Landratsamt

 Meinka, Oberregierungsrat

Die Erteilung der Genehmigung / die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **04. Sep. 1987** durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
 Gochsheim, den **08. Sep. 1987**

 1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.4 DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE GOCHSHEIM LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET KIESÄCKER IM GT. WEYER 1 : 1000

AUFGESTELLT
 OERLENBACH, DEN 30. OKT. 1986
 GEÄNDERT, DEN 18. DEZ. 1986
 GEÄNDERT, DEN 19. MAI 1987

DER ARCHITEKT:

 Oerlenbach, bergstr. 8
 97189 Schweinfurt
 Telefon 09725/9488